

Werter Postversender bitte nachlesen!

Schweizerisches Strafgesetzbuch

- Verletzung des Schriftgeheimnisses

- Art. 179

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift oder Sendung öffnet, um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen,

wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt hat, verbreitet oder ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de

Namen | Erfassung & Reihenfolge

211.112.2

Ergänzungs-undAusführungserlasse zum ZGB

b. die Änderung einer Eintragung;

c. die Löschung einer Eintragung.

3. Abschnitt: Erfassen

Art. 24 Namen

¹ Namen werden so erfasst, wie sie in den Zivilstandsurkunden oder, wenn solche fehlen, in anderen massgebenden Ausweisen geschrieben sind, soweit es der Standardzeichensatz (Alt. 80) erlaubt.¹⁰³

² Als Ledigname einer Person wird der Name erfasst, den sie:

- a. unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat: oder
- b. gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat.¹⁰⁴

³ Amtliche Namen, die weder Familiennamen noch Vornamen sind, werden als «andere amtliche Namen» erfasst.

⁴ Namen dürfen weder weggelassen noch übersetzt noch in ihrer Reihenfolge geändert werden.

Quelle: <https://fedlex.data.admin.ch/...>